

Whistleblower sind Personen, die an ihrem Arbeitsplatz auf Missstände aufmerksam werden und solche Beobachtungen intern melden oder an die Öffentlichkeit tragen. Whistleblower spielen eine tragende Rolle bei der Aufdeckung von illegalen Handlungen. Aufgrund ihrer Meldung werden sie jedoch häufig mit Repressalien wie Kündigung, Herabstufung in der Hierarchie oder Mobbing konfrontiert und als Nestbeschmutzer und Denunzianten geächtet.

Aufgrund der Erkenntnis, dass Whistleblowing - beispielsweise bei der Aufdeckung von Korruptionsfällen - oftmals im öffentlichen Interesse liegt, hat der rechtliche Schutz von Hinweisgebenden an Bedeutung gewonnen. Insbesondere befassen sich auch die in den letzten Jahren entwickelten internationalen Vereinbarungen über die Korruptionsbekämpfung mit Whistleblowing.

So verpflichtet beispielsweise die UNO-Konvention gegen Korruption ihre Mitgliedstaaten, Anlaufstellen für Staatsangestellte zu schaffen, die Hinweise auf Verstöße gegen die UNO-Konvention melden möchten. Dabei müssen auch anonyme Meldungen zulässig sein. Im Weiteren besagt die Konvention, dass Personen, die in gutem Glauben und aufgrund berechtigter Annahmen Korruptionsfälle an die zuständigen Behörde melden, vor ungerechtfertigten Konsequenzen geschützt sein sollten. Die Schweiz hat die UNO-Konvention bereits im Jahr 2003 unterzeichnet und die Ratifikation ist zurzeit in Vorbereitung.

Auch die von der Schweiz ratifizierte OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr spricht die Whistleblowing-Thematik - wenn auch nur indirekt - an. In ihrem Bericht zur Umsetzung der OECD-Konvention bemängelt die OECD den fehlenden Rechtsschutz für Whistleblower in der Schweiz.

Nicht nur auf Bundesebene, auch auf kantonaler und kommunaler Ebene gibt es inzwischen Bestrebungen, die auf einen verstärkten Schutz von Hinweisgebenden zielen. Es stellt sich nun die Frage, wie der Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber mit dieser Thematik umgeht. Die Ombudsstelle sieht die Problematik im Zusammenhang mit Whistleblowing hauptsächlich darin, dass es keine definierte Anlaufstelle gibt und dass es an Mechanismen fehlt, um hinweisgebende Personen vor möglichen Repressalien zu schützen.

Vor diesem Hintergrund bittet die GPK die Regierung zu prüfen und zu berichten

- ob die Ombudsstelle offiziell als Anlaufstelle für hinweisgebende Staatsangestellte bezeichnet werden könnte und ob es hierfür einer gesetzlichen Regelung bedarf
- ob es eines besonderen Rechtsschutzes für Whistleblower in der kantonalen Verwaltung bedarf und wie ein solcher Rechtsschutz aussehen könnte.

Für die Geschäftsprüfungskommission: Jan Goepfert